
S 60 AL 3156/05 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	28
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Voraussetzungen der Arbeitslosigkeit, Arbeitslosmeldung
Leitsätze	-
Normenkette	§ 229 SGB III , § 122 SGB III

1. Instanz

Aktenzeichen	S 60 AL 3156/05 ER
Datum	15.11.2005

2. Instanz

Aktenzeichen	L 28 B 1311/05 AL ER
Datum	13.01.2006

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Beschwerde gegen den Beschluss des Sozialgerichts Berlin vom 15. November 2005 wird zurückgewiesen. Außerdem gerichtliche Kosten sind auch für das Beschwerdeverfahren nicht zu erstatten.

Gründe:

I.

Der Antragsteller begehrt im Wege des vorläufigen Rechtsschutzes die Verpflichtung der Antragsgegnerin zur Zahlung eines Zuschusses zum Arbeitsentgelt gem. [§ 229 S. 1](#) Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III).

Der Antragsteller ist ein beim Amtsgericht Charlottenburg in das Vereinsregister eingetragener gemeinnütziger Verein, der nach seiner Satzung den Zweck verfolgt, in Berlin lebende Moslems bei der Ausübung ihrer Religion sowie bei der Wahrnehmung ihrer religiösen, weltlichen und kulturellen Interessen zu unterstützen und ihnen Hilfestellungen zu gewähren. Er beabsichtigt, die bei ihm angestellte Arbeitnehmerin (AN) S während einer von dieser absolvierten

Qualifizierungsmaßnahme durch den AN B vertreten zu lassen.

Die Qualifizierungsmaßnahme der AN S zur Sozialmanagerin wird von dem Weiterbildungsinstitut Fe. V., Cstraße 2, durchgeführt. Nach Angaben des Antragstellers konnte die AN S die Qualifizierungsmaßnahme infolge einer Erkrankung nicht wie geplant am 1. Juli 2005 beginnen, sondern erst mit dreimonatiger Verspätung, so dass die Maßnahme nunmehr am 30. Juni 2005 ende. Wegen dieser Maßnahme hat der Antragsteller bei der Antragsgegnerin einen Antrag gem. [§ 417 SGB III](#) auf Erstattung des Arbeitsentgeltes für die freigestellte AN S und nach dessen Ablehnung beim Sozialgericht Berlin einen Eilantrag gestellt, über den nach Zurückweisung durch das Sozialgericht der Antragsteller ebenfalls beim Landessozialgericht Berlin-Brandenburg Beschwerde eingelegt hat.

Der 1953 geborene AN B ist Volljurist und war mit kurzen Unterbrechungen in der Zeit vom 1. Januar 2002 bis zum 31. Dezember 2004 arbeitslos und bezog Leistungen der Antragsgegnerin. Ab dem 1. Januar 2005 war er versicherungspflichtig bei Frau lin B, beschäftigt er erhielt jedoch nach eigenen Angaben kein Arbeitsentgelt und wurde auch nicht zur Sozialversicherung angemeldet. Seine Arbeitgeberin habe ihm deshalb einen Auflösungsvertrag angeboten, diesen habe er jedoch nicht angenommen, um seine eventuellen Ansprüche gegen die Antragsgegnerin auf Leistungen nicht zu gefährden. Anfang Mai 2005 habe der Antragsteller, bei welchem der AN B bereits im Jahre 2004 im Rahmen einer betrieblichen Trainingsmaßnahme gearbeitet hatte, Bangeboten, bei dem Antragsteller als Vertreter für die AN S eingestellt zu werden. Am 31. Mai 2005 meldete sich der AN B bei der Dienststelle der Antragsgegnerin Berlin-Nord arbeitssuchend bis zum 30. August 2005. Auf Antrag des AN B erging unter dem 6. Juni 2005 ein Bewilligungsbescheid der Antragsgegnerin, mit welchem der AN gem. [§ 2 Abs. 3](#) Sozialgesetzbuch Neuntes Buch - SGB IX - einem schwerbehinderten Menschen ab dem Tag und für die Dauer einer Arbeitsaufnahme bei dem Antragsteller gleichgestellt wurde.

Mit Schreiben vom 15. Juni 2005 kündigte der AN B das Arbeitsverhältnis mit Frau I"au"erordentlich" zum 29. Juni 2005 und schloss am 16. Juni 2005 einen Arbeitsvertrag mit dem Antragsteller, aufgrund dessen er seit dem 1. Juli 2005 als Volljurist bei dem Antragsteller beschäftigt ist. Durch Urkunde der Rechtsanwaltskammer B vom 14. September 2005 wurde der AN B zur Rechtsanwaltschaft zugelassen.

Mit bei der Dienststelle der Antragsgegnerin in Berlin-Mitte am 2. Mai 2005 eingegangenem Schreiben hatte der Antragsteller einen Lohnkostenzuschuss für die Einstellung des AN B als Vertreter für die AN S beantragt und angegeben, die AN S würde ab Mai 2005 an einer zweijährigen beruflichen Weiterbildung teilnehmen und während dieser Zeit unter Weiterzahlung ihres Gehalts von der Beschäftigung bei dem Antragsteller freigestellt werden.

Die Antragsgegnerin teilte dem Antragsteller daraufhin mit Schreiben vom 3. Juni 2005 mit, dass der von ihm vorgeschlagene AN B nicht zum erforderlichen

Personenkreis im Sinne des [Â§ 229 SGB III](#) gehÃ¶re, weil er nicht arbeitslos gem. [Â§ 16 SGB III](#) sei. Ausweislich eines Vermerks der Antragsgegnerin vom 13. Juni 2005 Ã¼ber ein mit dem Mitarbeiter des Antragstellers, Herrn V, gefÃ¼hrtes Telefonat war Herr V darÃ¼ber informiert worden, dass eine FÃ¶rderung der Einstellung des AN B nur im Falle dessen vorheriger Arbeitslosigkeit mÃ¶glich sei. In einem Vermerk der Antragsgegnerin vom 11. Juli 2005 heiÃt es, der Antragsteller habe auf Antragstellung bestanden, weshalb ihm mit Schreiben vom 15. Juni 2005 "entsprechend" seinem "Wunsch" der Antragsvordruck auf FÃ¶rderleistungen nach [Â§ 229 ff. SGB III](#) Ã¼bersandt wurde. Die Antragsgegnerin forderte ihn gleichzeitig auf, den ausgefÃ¼llten Antrag sowie u. a. den Arbeitsvertrag mit dem AN B bis zum 13. Juli 2005 bei der Antragsgegnerin einzureichen.

Nachdem der Antragsteller den Antragsvordruck und die angeforderten Unterlagen eingereicht hatte, lehnte die Antragsgegnerin mit Bescheid vom 30. August 2005 den Antrag auf FÃ¶rderung eines Einstellungszuschusses ab und begrÃ¼ndete die Ablehnung erneut damit, der AN B sei vor der Arbeitsaufnahme bei dem Antragsteller nicht arbeitslos gemeldet gewesen und erfÃ¼lle deshalb nicht die Kriterien des [Â§ 16 SGB III](#) und damit auch nicht die FÃ¶rdervoraussetzungen gem. [Â§ 229 SGB III](#). Hiergegen legte der Antragsteller am 5. September 2005 Widerspruch ein und trug vor, den Arbeitslosen im Sinne des [Â§ 16 SGB III](#) seien im Rahmen der FÃ¶rderung nach [Â§ 229 SGB III](#) die von Arbeitslosigkeit bedrohten HilfebedÃ¼ftigen im Sinne des [Â§ 17 SGB III](#) gleichgestellt. Bei dem AN B habe sich um einen im Sinne des [Â§ 17 SGB III](#) von Arbeitslosigkeit bedrohten HilfebedÃ¼ftigen gehandelt. Die Forderung nach einer Arbeitslosmeldung des AN B hÃ¤tte einen unverhÃltnismÃÃigen Verwaltungsaufwand bedeutet, da der AN ab dem 1. Juli 2005 eine neue Arbeitsstelle in Aussicht gehabt habe. Obwohl auf die EilbedÃ¼ftigkeit hingewiesen worden sei, habe die Beklagte den Antrag abschlieÃig entschieden, nachdem zuvor eine positive Entscheidung zu Gunsten des Antragstellers avisiert worden sei.

Mit Widerspruchsbescheid vom 27. September 2005 wies die Antragsgegnerin den Widerspruch als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck. In dem Widerspruchsbescheid heiÃt es, fÃ¼r eine Gleichstellung des in [Â§ 17 SGB III](#) genannten Personenkreises sei angesichts des eindeutigen Wortlautes des [Â§ 229 SGB III](#) kein Raum.

Am 7. Oktober 2005 hat der Antragsteller daraufhin bei dem Sozialgericht Berlin um vorlÃ¤ufigen Rechtsschutz nachgesucht und gleichzeitig Klage erhoben. Zur BegrÃ¼ndung des Eilantrages hat er geltend gemacht, die Voraussetzungen fÃ¼r eine zwÃ¶lfmonatige FÃ¶rderung der Einstellung des AN B wÃ¤hrend der Weiterbildung der AN S bis Ende Juni 2006 lÃ¶sen vor, weil es im Rahmen der FÃ¶rderung gem. [Â§ 229 SGB III](#) ausreiche, wenn ein beschÃ¤ftigungsloser AN eingestellt wÃ¼rde, nach der Definition des [Â§ 119 Abs. 1 SGB III](#) die persÃ¶nliche Arbeitslosmeldung beim Arbeitsamt jedoch nicht erforderlich sei. Auf [Â§ 16 SGB III](#) kÃ¶nne nicht abgestellt werden, da diese Vorschrift ausschlieÃlich die Berechtigten von Leistungen nach dem SGB III definiere, vorliegend die Leistung jedoch nicht an den AN B, sondern an den Antragsteller zu erbringen sei. Zudem sei die Meldung des AN B als arbeitssuchend vom 31. Mai 2005 als vorzeitige Arbeitslosmeldung im Sinne des [Â§ 122 SGB III](#) zu werten. Von der Antragsgegnerin

sei zudem signalisiert worden, dass keine F rderungshindernisse vorliegen w rden, weshalb aufgrund dieser m ndlichen Zusicherung eine Ermessensreduktion auf Null anzunehmen sei. Das Abwarten einer Entscheidung in der Hauptsache w rde zu irreparablen Sch den f hren, weil das dem AN B geschuldete Arbeitsentgelt nicht aus eigenen Mitteln beglichen werden k nne und gleichzeitig die Verpflichtung zur Weiterzahlung des Gehaltes an die AN S bestehe. Deshalb sei das Arbeitsverh ltnis mit dem AN B massiv gef hrdet und dieser erneut von Arbeitslosigkeit bedroht.

Der Antragsteller hat beantragt,

die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, dem Antragsteller unter Aufhebung des Ablehnungsbescheides vom 30. August 2005 sowie des Widerspruchsbescheides vom 27. September 2005 den unter dem 16. Juni 2005 beantragten Einstellungszuschuss gem. [    229](#) ff. SGB III in H he von 100 % des f r die Bemessung ber cksichtigungsf higen Arbeitsentgelts f r die Dauer von 12 Monaten ab dem 1. Juli 2005 zu bewilligen;

hilfsweise,

die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, unter Aufhebung des Ablehnungsbescheides vom 30. August 2005 sowie des Widerspruchsbescheids vom 27. September 2005 den Antrag des Antragstellers vom 16. Juni 2005 auf Einstellungszuschuss unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu bescheiden.

Die Antragsgegnerin hat beantragt,

den Antrag zur ckzuweisen.

Sie hat geltend gemacht, es liege weder einen Anordnungsgrund noch ein Anordnungsanspruch vor. Mit Beschluss vom 15. November 2005 hat das Sozialgericht Berlin den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung zur ckgewiesen und zur Begr ndung ausgef hrt, ein Anspruch auf Einstellungszuschuss gem. [   229 SGB III](#) bestehe nicht, weil der AN B nicht die Voraussetzungen des [   16 SGB III](#) erf lle. Diese Bestimmung regle entgegen der Ansicht des Antragstellers einheitlich nicht nur die Voraussetzungen f r das Arbeitslosengeld, sondern auch f r sonstige F rderleistungen, die die Einstellung von Arbeitslosen voraussetzten und nicht nur diejenigen f r den Bezug von Arbeitslosengeld. Notwendig sei deshalb die pers nliche Arbeitslosmeldung, die im Falle des AN B jedoch nicht vorliege. Der Antragsteller k nne auch keinen Anspruch aus einer Zusicherung gem. [   34 Abs. 2](#) Sozialgesetzbuch Zehntes Buch geltend machen, da eine solche zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform bed rfe. Der Antragsteller sei zudem mehrfach auf die fehlende F rderungsf higkeit des AN B hingewiesen worden, so dass sich ein schutzw rdiges Vertrauen im Hinblick auf dessen Einstellung nicht habe bilden k nnen. Schlie lich komme auch die Umdeutung der Arbeitssuchmeldung in eine Arbeitslosmeldung nicht in Betracht.

Gegen den ihm am 21. November 2005 zugestellten Beschluss hat der Antragsgegner beim Sozialgericht Berlin am 21. November 2005 Beschwerde eingelegt, der das Sozialgericht nicht abgeholfen hat. Er begründet seine Beschwerde unter Wiederholung seines erstinstanzlichen Vortrages im Wesentlichen damit, dass das Sozialgericht die Voraussetzungen des [Â§ 229 SGB III](#) zu Unrecht verneint habe, weil Arbeitslosigkeit im Sinne dieser Vorschrift nicht die pers nliche Arbeitslosmeldung voraussetze. Der mit der Regelung des [Â§ 229 SGB III](#) beabsichtigten F rderung der Reintegration bed rften n mlich auch diejenigen Arbeitslosen, die sich nicht pers nlich arbeitslos melden w rden, so dass es hierauf nicht ankommen k nne. Die Arbeitssuchendmeldung des AN B sei au erdem als Arbeitslosmeldung im Sinne des [Â§ 122 SGB III](#) zu werten, weil eine Meldepflicht des AN B gem. [Â§ 37 b SGB III](#) zum Zeitpunkt seiner Meldung als Arbeitssuchend am 31. Mai 2005 nicht bestanden habe und die Arbeitssuchendmeldung gem. [Â§ 37 b SGB III](#) zudem dasselbe Ziel wie die Arbeitslosmeldung gem. [Â§ 122 SGB III](#) verfolge. Beide Meldungen dienten dazu, die Antragsgegnerin in die Lage zu versetzen, mit den Vermittlungsbem hungen zu beginnen, weshalb die Arbeitssuchendmeldung die Arbeitslosmeldung ersetzen k nne. Am 31. Mai 2005 sei auch eine vorzeitige Arbeitslosmeldung gem. [Â§ 122 Abs. 1 Satz 2 SGB III](#) zul ssig gewesen. Schlie lich habe die Antragsgegnerin entgegen der Ansicht des Sozialgerichts durch die m ndliche Zusicherung der F rderf higkeit des AN B einen Vertrauenstatbestand geschaffen, der einen Anspruch auf F rderung begr nde. Zwar habe die Antragsgegnerin noch mit Schreiben vom 3. Juni 2005 die F rderf higkeit des AN B verneint, in den diesem Schreiben folgenden Telefonaten und dem Schreiben vom 15. Juni 2005, mit welchem sie den Antragsvordruck zur Beantragung der Leistung  bersandt habe, sei jedoch zum Ausdruck gekommen, dass die Antragsgegnerin nunmehr von der F rderf higkeit des AN B ausgingen sei.

Der Antragsteller beantragt sinngem  ,

den Beschluss des Sozialgerichts Berlin vom 15. November 2005 aufzuheben und die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, ihm ab dem 1. Juli 2005 bis zum 30. Juni 2006 einen Einstellungszuschuss gem. [Â§ 229 Satz 1 SGB III](#) in H he von 100 v. H. des ber cksichtigungsf higen Arbeitsentgelts zu gew hren,

hilfsweise,

den Beschluss des Sozialgerichts Berlin vom 15. November 2005 aufzuheben und die Beklagte im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, den Antrag des Antragstellers vom 16. Juni 2005 auf Einstellungszuschuss unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu bescheiden.

Die Antragsgegnerin beantragt,

die Beschwerde des Antragstellers zur ckzuweisen.

Sie ist bei ihrer Ansicht verblieben, wonach schon die Eilbed rftigkeit nicht

glaubhaft gemacht sei und zudem die ablehnende Entscheidung offensichtlich rechtmäßig sei, da die Voraussetzungen des [Â§ 229 SGB III](#) nicht vorliegen würden.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird ergänzend auf den Inhalt der Gerichts- und der beigezogenen Behördenakte Bezug genommen.

II.

Die nach [Â§Â§ 172 Abs. 1, 173](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) statthafte und zulässig Beschwerde des Antragstellers ist zulässig; sie ist jedoch nicht begründet. Nach [Â§ 86b Abs. 2 Satz 1 SGG](#) kann das Gericht der Hauptsache, soweit nicht ein Fall des [Â§ 86b Abs. 1 SGG](#) vorliegt, eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Einstweilige Anordnungen sind auch zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint (Satz 2 a. a. O.).

Vorliegend kommt, da die Voraussetzungen des [Â§ 86b Abs. 1 SGG](#) ersichtlich nicht gegeben sind und es auch nicht um die Sicherung eines bereits bestehenden Rechtszustands geht (Sicherungsanordnung im Sinne des [Â§ 86b Abs. 2 Satz 1 SGG](#)) nur eine Regelungsanordnung nach [Â§ 86 b Abs. 2 Satz 2](#) in Betracht (vgl. dazu Meyer-Ladewig, Kommentar zum SGG, 8. Auflage, [Â§ 86b Rn. 25 ff.](#), Kopp/Schenke, Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), 13. Auflage, [Â§ 123 Rn. 7 ff.](#)). Der Erlass einer einstweiligen Anordnung verlangt grundsätzlich die summarische Prüfung der Erfolgsaussichten in der Hauptsache sowie die Erforderlichkeit einer vorläufigen gerichtlichen Entscheidung (vgl. Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) Buchholz 421.21 Hochschulzulassungsrecht Nr. 37; Schoch in Schoch/Schmidt-Aßmann/Pietzner [VwGO Â§ 123](#) Rn. 64, 73 ff, 80 ff., Puttler in Sodan/Ziekow, [VwGO Â§ 123](#) Rn 78 ff.). Die Erfolgsaussichten des Hauptsacherechtsbehelfs (Anordnungsanspruch) und die Eilbedürftigkeit der erstrebten einstweiligen Regelung (Anordnungsgrund) sind glaubhaft zu machen ([Â§ 86b Abs. 2 Satz 4 SGG](#) i.V.m. [Â§ 920 Abs. 2](#) der Zivilprozessordnung). Dabei sind die diesbezüglichen Anforderungen umso niedriger, je schwerer die mit der Versagung vorläufigen Rechtsschutzes verbundenen Belastungen insbesondere auch mit Blick auf ihre Grundrechtsrelevanz wiegen (vgl. Bundesverfassungsgericht (BVerfG) [NJW 1997, 479](#), 480 f., [NJW 2003, 1236](#) f., Beschluss vom 12. Mai 2005 [1 BvR 569/05](#) , zitiert in [www.bverfg.de/entscheidungen](#)). Die Erfolgsaussichten der Hauptsache sind daher bei besonders folgenschweren Beeinträchtigungen u. U. nicht nur summarisch, sondern abschließend zu prüfen; ggf. ist eine Folgenabwägung vorzunehmen (vgl. BVerfG NVwZ 1997, a.a.O.; Beschluss vom 12. Mai 2005 a.a.O.). Maßgebend für die Beurteilung der Anordnungs Voraussetzungen sind regelmäßig die Verhältnisse im Zeitpunkt der gerichtlichen Eilentscheidung (vgl. Hamburgisches Obergerverwaltungsgericht (OVG), Beschluss vom 4. April 1990, Bs [IV 8/90](#), zitiert nach JURIS, Schoch in Schoch/Schmidt-Aßmann/Pietzner, a.a.O., Rn.

Es kann offen bleiben, ob dem Antragsteller vorliegend ein Anordnungsgrund zusteht, denn es ist bereits kein Anordnungsanspruch erkennbar, weil kein hoher Grad an Wahrscheinlichkeit für einen Erfolg der gleichzeitig mit Einreichung des Eilantrages erhobenen Hauptsacheklage vorliegt. Im Ergebnis ist der Anordnungsanspruch nicht hinreichend glaubhaft gemacht. Entgegen der Ansicht des Antragstellers steht zur Überzeugung des Senates nicht fest, dass der Antragsteller Anspruch auf Zahlung eines Zuschusses zum Arbeitsentgelt des eingestellten AN B gem. [Â§ 229 SGB III](#) hat.

Gem. [Â§ 229 Satz 1 SGB III](#) können Arbeitgeber, die einem Arbeitnehmer die Teilnahme an einer beruflichen Weiterbildung ermöglichen und dafür einen Arbeitslosen einstellen, einen Zuschuss zum Arbeitsentgelt des Vertreters erhalten. Es kann vorliegend offen bleiben, ob es sich bei der von der AN S absolvierten Weiterbildung um eine solche im Sinne des [Â§ 229 Satz 1 SGB III](#) handelt, denn jedenfalls gehört der vom Antragsteller eingestellte AN B nicht zu dem im Sinne des [Â§ 229 Satz 1 SGB III](#) für den Personenkreis, weil er im Zeitpunkt seiner Einstellung bei dem Antragsteller nicht arbeitslos im Sinne des [Â§ 229 Satz 1 SGB III](#) gewesen ist.

Entgegen der Ansicht des Antragstellers ist [Â§ 16 Abs. 1 SGB III](#) für die Beurteilung, ob es sich bei dem AN B um einen im Sinne von [Â§ 229 Satz 1 SGB III](#) Arbeitslosen gehandelt hat, heranzuziehen. Nach dieser Bestimmung sind Arbeitslose Personen, die wie beim Anspruch auf Arbeitslosengeld

1. vorübergehend nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, 2. eine versicherungspflichtige Beschäftigung suchen und dabei den Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit zur Verfügung stehen und 3. sich bei der Agentur für Arbeit arbeitslos gemeldet haben.

Durch diese Vorschrift wird der Begriff des Arbeitslosen für das gesamte SGB III definiert (vgl. Timme in Hauck/Noftz, Kommentar zum SGB III, Rn. 3 zu Â§ 16). Soweit für den Anspruch auf einzelne Leistungen zusätzliche oder von der Regelung des [Â§ 16 Abs. 1 SGB III](#) abweichende Voraussetzungen vorliegen müssen, werden diese im Zusammenhang mit der Regelung der betreffenden Leistung konkretisiert (vgl. [Â§ 118 Abs. 1 Nr. 3 SGB III](#), wonach der Anspruch auf Arbeitslosengeld zusätzlich das Erfüllen der Anwartschaftszeit voraussetzt). In diesen Fällen einer Abweichung von der Definition des [Â§ 16 Abs. 1 SGB III](#) ist vorrangig auf die speziellen Vorschriften des Leistungsrechtes abzustellen (vgl. Entscheidung des BSG zu Â§ 144 Abs. 1 Nr. 1 = [SozR 3-4300 Â§ 144 Nr. 12](#), Häfner in Gagel, Kommentar zum SGB III, Â§ 16 Rn. 4 ff.). Die [Â§ 229 ff. SGB III](#) treffen jedoch gerade keine von [Â§ 16 Abs. 1 SGB III](#) abweichende Regelung, so dass zu prüfen ist, ob die Voraussetzungen des [Â§ 16 Abs. 1 SGB III](#) vorliegen (so auch das BSG, Urteil vom 18. März 2004, Az.: [B 11 AL 59/03 R](#) = [SozR 4-4300 Â§ 53 Nr. 1](#), wonach bei der Bestimmung des für den Personenkreises gem. [Â§ 53 Abs. 1 SGB III](#) in der vom 1. Januar 1998 bis zum 31. Dezember 2001 geltenden Fassung des Arbeitsförderungs-Reformgesetzes die Definition des [Â§ 16 Abs. 1](#)

[SGB III](#) f  r den Begriff "arbeitslos" als ma  geblich bezeichnet wird).

Es sind auch keine ausreichenden Anhaltspunkte daf  r ersichtlich, dass es sich bei der Formulierung des [   229 SGB III](#) um eine vom Gesetzgeber nicht gewollte, planwidrige Regelungsl  cke handelt, die durch die Gerichte im Wege der Gesetzesauslegung oder durch die analoge Anwendung des [   119 Abs. 1 SGB III](#) geschlossen werden d  rfte mit der Folge, dass von dem Erfordernis der Arbeitslosmeldung abgesehen werden k  nnte. Gegen eine von der Rechtsprechung zu schlie  ende Gesetzesl  cke spricht der Vergleich insbesondere mit den Regelungen der F  rderung durch Einstellungszuschuss bei Neugr  ndung gem. [   225 SGB III](#). Dieser zeigt, dass eine von [   16 SGB III](#) abweichende Regelung, so der Gesetzgeber dieser gewollt hat, auch getroffen und der Kreis der Berechtigten bewusst erweitert wurde: Gem. [   226 Abs. 1 SGB III](#) geh  ren zum F  rderungsf  higen Personenkreis auch Arbeitnehmer, welche die Voraussetzungen des [   16 SGB III](#) nicht erf  llen, weil sie beispielsweise unmittelbar vor der Einstellung an einer Ma  nahme der beruflichen Weiterbildung teilgenommen habe, mithin w  hrend dieses Zeitraumes nicht verf  gbar im Sinne des [   16 Abs. 1 SGB III](#) waren. Im Rahmen der F  rderung von Arbeitsbeschaffungsma  nahmen gem. [     260 ff. SGB III](#) hat der Gesetzgeber in [   263 Abs. 2 SGB III](#) die M  glichkeit geschaffen, durch Feststellung der Agentur f  r Arbeit den Kreis der F  rderungsf  higen Personen zu erweitern, zu welchem gem. [   263 Abs. 1 SGB III](#) grunds  tzlich nur diejenigen Arbeitnehmer geh  ren, die u. a. arbeitslos im Sinne des [   16 SGB III](#) sind. Da entsprechende Regelungen in den hier anzuwendenden [     229 ff. SGB III](#) fehlen, ist davon auszugehen, dass der Gesetzgeber bei diesem F  rderungsinstrument auf die allgemeine Definition des Arbeitslosen gem. [   16 SGB III](#) zur  ckgreifen wollte und nicht etwa die nicht bei der Agentur f  r Arbeit als arbeitslos gemeldeten AN versehentlich von dem F  rderf  higen Personenkreis im Sinne des [   229 Satz 1 SGB III](#) ausgenommen hat. Ob diese bestehende Rechtslage sozialpolitisch befriedigend ist, ist schlie  lich nicht von entscheidender Bedeutung. Denn selbst wenn das nicht der Fall sein sollte, k  nnte das allein nicht zu einer "Korrektur" des Gesetzgebers durch die Gerichte f  hren.

Die Voraussetzungen des [   16 SGB III](#) erf  llt der AN B jedoch nicht, weil er sich vor der Einstellung bei dem Antragsteller nicht gem. [   122 Abs. 1 SGB III](#) bei der f  r ihn zust  ndigen Agentur f  r Arbeit pers  nlich arbeitslos gemeldet hatte. Die Meldung als arbeitssuchend vom 31. Mai 2005 kann nicht als eine Arbeitslosmeldung im Sinne des [   122 Abs. 1 Satz 2 SGB III](#) gewertet werden. Zwar ist danach eine Meldung als arbeitslos auch zul  ssig, wenn die Arbeitslosigkeit noch nicht eingetreten, der Eintritt der Arbeitslosigkeit aber innerhalb der n  chsten drei Monate zu erwarten ist, woran es jedoch vorliegend im Zeitpunkt der Meldung des AN B als arbeitssuchend fehlt. Denn am 31. Mai 2005 stand der Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverh  ltnisses bei Frau Inoch nicht fest; das Arbeitsverh  ltnis wurde erst am 15. Juni 2005 mit Wirkung zum 29. Juni 2005 vom AN B gek  ndigt. Am 31. Mai 2005 war der Eintritt der Arbeitslosigkeit damit noch nicht hinreichend sicher zu erwarten (vgl. Steinmeyer in Gagel, Kommentar zum SGB III,    122 Rn. 26 ff.). Eine vorzeitige Arbeitslosmeldung gem. [   122 Abs. 1 Satz 2 SGB III](#) war damit am 31. Mai 2005 noch nicht m  glich, weshalb die

Arbeitssuchendmeldung nicht in eine Arbeitslosmeldung umgedeutet werden kann.

Auch hat der Antragsteller keinen Anspruch auf Zuschuss zum Arbeitsentgelt des AN B aufgrund einer Zusicherung der Antragsgegnerin. Eine den Anforderungen des [Â§ 34 Abs. 1 Satz 1](#) Sozialgesetzbuch Zehntes Buch – SGB X – genÃ¼gende schriftliche Zusage liegt – wie das Sozialgericht zutreffend festgestellt hat – , nicht vor. Insbesondere lÃ¤sst das Schreiben der Antragsgegnerin vom 3. Juni 2005, mit welchem dem Antragsteller die angeforderten Antragsvordrucke Ã¼bersandt wurden, unter BerÃ¼cksichtigung der gesamten BegleitumstÃ¤nde bei objektiver WÃ¼rdigung nicht den erforderlichen Rechtsbindungswillen in Bezug auf die Bewilligung der beantragten Leistung schlieÃen (vgl. Krasney in Kasseler Kommentar zum Sozialversicherungsrecht, [Â§ 34 SGB X](#) Rn. 4). Angesichts des zuvor ausweislich der Aktenvermerke der Antragsgegnerin und des Schreibens vom 3. Juni 2005 mehrfach erteilten Hinweises auf die fehlende FÃ¼hrerfÃ¤higkeit des AN B durfte der Antragsteller nicht davon ausgehen, dass die Antragsgegnerin nunmehr die Voraussetzungen des [Â§ 229 SGB III](#) bejahte. Mit der Ãbersendung des Antragsvordruckes entsprach die Antragsgegnerin vielmehr ihrer Verpflichtung, dem LeistungsempfÃ¤nger bei der Beantragung von Leistungen behilflich zu sein (vgl. [Â§ 16](#) Sozialgesetzbuch Erstes Buch – SGB I –). Ein zustÃ¤ndiger LeistungstrÃ¤ger muss zudem gem. [Â§ 20 Abs. 3 SGB X](#) einen Antrag auch dann entgegennehmen, wenn er ihn fÃ¼r unbegrÃ¼ndet hÃ¤lt. Der Antragsteller konnte deshalb allein aus der Entgegennahme des ausgefÃ¼llten Antragsformulars und der Anlagen nicht auf die BegrÃ¼ndetheit des Antrages schlieÃen. Ein treuwidriges Verhalten der Antragsgegnerin aufgrund einer vom Antragsteller behaupteten Zusage der Bewilligung der beantragten Leistung vermag der Senat nicht zu erkennen. Denn die Antragsgegnerin hat – wie bereits ausgefÃ¼hrt – mehrfach auf die fehlende FÃ¼hrerfÃ¤higkeit des AN B hingewiesen. Ein Vertrauenstatbestand, aus welchem der Antragsteller Rechte herleiten will, wurde angesichts dieser eindeutigen Hinweise nicht erzeugt. Vielmehr lag es im Risikobereich des Antragstellers, den AN B vor einer positiven Entscheidung der Antragsgegnerin einzustellen und sich hierdurch zur Lohnzahlung zu verpflichten.

SchlieÃlich ergibt sich zugunsten des Antragstellers kein anderes Ergebnis, wenn der Senat seine Angaben, ihm sei von der Dienststelle der Antragsgegnerin die FÃ¼hrerfÃ¤higkeit des AN B signalisiert worden und er habe allein deshalb den AN B im Vertrauen auf diese Zusicherung eingestellt, zugrundelegt. Mit einem sozialrechtlichen Herstellungsanspruch, den der Antragsteller hier in der Form einer Falschberatung durch die Antragsgegnerin geltend macht, lÃ¤nge er vor, kann nur rechtlich ZulÃ¤ssiges begehrt werden (vgl. BSG SozR 2200 Â§ 1407 Nr. 2; [BSGE 53, 144](#) = SozR 2200 Â§ 182 Nr. 80 = [NZA 1986, 691](#), 693). Ein Anspruch auf Zuschuss zum Arbeitsentgelt ist aber nach den hier in Betracht zu ziehenden Vorschriften des SGB III im Falle der Einstellung eines AN, der sich nicht bei der Antragsgegnerin arbeitslos gemeldet hat, nicht vorgesehen (s.o.).

Da mithin Voraussetzungen des [Â§ 229 Satz 1 SGB III](#) nicht vorliegen, konnte auch der vom Antragsteller hilfsweise geltend gemachte Anspruch auf Verpflichtung der Beklagten zur Neubescheidung des Antrages keinen Erfolg haben.

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des [Â§ 193 SGG](#).

Diese Entscheidung ist nicht anfechtbar ([Â§ 177 SGG](#)).

Erstellt am: 27.07.2006

Zuletzt verändert am: 22.12.2024